

B-Plan Nr. 145 „Prüfgelände“
2. Änderung

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

- umweltbezogene Stellungnahmen-

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Otten

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: ulrike.otten@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
25.03.2026,
511.010.30.20.10/2025-0024

Mein Zeichen:
65-610-300
Az.: 2140/2026

Durchwahl: Meppen
05931 44-1525 28.04.2026

**Bauleitplanung der Stadt Papenburg
Bebauungsplan Nr. 145/A, "Prüfgelände - Teilplan A", 2. Änderung
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Der konkretisierende Bebauungsplan 145/A, 2. Änderung, geht über das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hinaus. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in den nicht durch die 130. Änderung des FNP überplanten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht durch den nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Vorhandene bzw. bereits erstellte Planungsunterlagen aus der Ursprungsplanung können, soweit naturschutzfachlich, artenschutzrechtlich und forstfachlich möglich, d. h. nicht veraltet sind als Basis herangezogen werden. In diesem Fall sind die vorhandenen bzw. bereits erstellten Planungsunterlagen anzupassen, zu ergänzen und zu aktualisieren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Aufgrund der Erweiterung von Flächen zum Errichten und Betreiben von WEA ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Bereits vorliegende saP bzw. faunistische Daten und/ oder Erhebungen können grundsätzlich als Basis herangezogen werden, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Vorhandene saP bzw. Daten und Erhebungen, die die zeitliche Vorgabe erfüllen, sind anzupassen, zu aktualisieren und im Bedarfsfall zu ergänzen.

Forstfachliche Belange:

Forstfachliche Belange sind durch die Bauleitplanung betroffen, wenn für die zusätzlichen WEA, deren Errichten und Betreiben im Zuge der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes ermöglicht werden soll, Waldflächen nach dem NWaldLG weichen müssen. Das dauerhafte Beseitigen von Waldflächen bei anschließender Nutzung als WEA- Standort ist gem. dem NWaldLG als Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu beurteilen. Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind mit Ersatzaufforstungen verbunden.

Aus forstfachlicher Sicht ist daher zu prüfen, ob es sich bei den von der Bauleitplanung betroffenen Gehölzbeständen um Wald im Sinne des NWaldLG handelt. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Gehölzbeständen um Wald im Sinne des NWaldLG handelt, sind Ersatzaufforstungen vorzuhalten.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 144 von Papenburg nach Burlage von km 7,480 – 8,200 Südseite.

Grundsätzlich bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes beachtet wird:

- Die in Betrieb befindliche temporäre und dauerhafte Erschließung des Windparks ist auch für die vorgesehene Erweiterung zu nutzen. Da aus den Unterlagen keine Standorte der zusätzlich geplanten Windenergieanlagen ersichtlich sind, ist der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

In Vertretung



Dr. Kiehl
Kreisbaurat

Landkreis Leer 26787 Leer

Planungsamt

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

26871 Papenburg

Kreisverwaltung
Bergmannstr. 37
26789 Leer

Telefon: 0491 926 - 0
Telefax: 0491 926 - 13 88
E-Mail: info@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen 511.010.30.20.10/2025-0024
Ihre Nachricht vom 25.03.2026
Mein Zeichen 61.3
Ihr/e Ansprechpartner/in Herr Olbrich
Durchwahl 0491 9 26 - 1821
Telefax 0491 9 26 - 1766
Persönliche E-Mail richard.olbrich@lkleer.de
Datum 14.04.2026
Thema

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

**130. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Südlich Johann-Bunte-Straße“
Bebauungsplan Nr. 145/A „Prüfgelände – Teilplan A“, 2. Änderung**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung der Stadt Papenburg nehme ich für den Landkreis Leer wie folgt Stellung:

Die vorgesehen Änderungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung für die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen im Bereich der Automobil-Teststrecke sowie der zusätzlichen Ausweisung des gesamten Bereiches als Beschleunigungsgebiet. Die Abgrenzung der Bauleitpläne wird in diesem Kontext auf die Abgrenzung des entsprechenden Vorranggebietes aus dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Emsland angepasst. Die den Landkreis Leer auf raumordnerischer Ebene betreffenden Belange wurden im Rahmen der Beteiligung zu diesem Teilprogramm bereits behandelt, so dass grundsätzlich von einer Verträglichkeit der Planung ausgegangen wird. Da die ausgelegten Unterlagen die Planungsabsichten nur sehr grob skizzieren, werden zum jetzigen Zeitpunkt aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Aspekte vorgetragen.

Nach Prüfung der Unterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. Nach Aussagen der Planbegründung erfolgt die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes. Der Umweltbericht bezieht sich nach Aussagen der Stadt Papenburg inhaltlich auf die bereits vorliegenden Kartierungen vorausgegangener Bauleitplanungen. Zusätzlich werden neue Erkenntnisse durch die derzeit erfolgte Planung eines Windparks auf dem Gelände der Teststrecke in der Gemeinde Rhaudefehn hinzugezogen. Ein entsprechender Umweltbericht liegt der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht bei. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Bewertung der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der hier vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Die fehlenden Gutachten/Untersuchungen sind spätestens bis zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in die Planung einzustellen.

Seite 2

2. Vom Landkreis Leer können entsprechende Daten/Untersuchungen zur Fauna, Landschaftsbildbewertung und den geschützten Biotoptypen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
Daneben wird auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer 2021 hingewiesen. Die Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan sind online abrufbar: <https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Natur-Tiere-Umwelt/Aktuelles/Landschaftsrahmenplan/>. Angaben zu geschützten Biotopen, Schutzgebiete, Bäume & Wallhecken (Geodaten für den Landkreis Leer) können unter dem Link: <https://www.landkreis-leer.de/Themen/Bauen-Umwelt/Natur-Artenschutz/> eingesehen werden.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kühne



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Stadt Papenburg
Rathausstraße 2
26871 Papenburg

Bearbeitet von Dr. Erika Cappelletto

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
511.010.30.20.10/2025-0024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-26/146

Durchwahl (04 41) /-
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
02.04.2026

**Bebauungsplan Nr. 145/A „Prüfgelände Teilplan A“, 2. Änderung und 130. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Windpark Südliche Johann-Bunte-Straße,, in der Stadt Papenburg**

**Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung des
Windparks bei der ATP Teststrecke Papenburg**

Sehr geehrter Herr Kamphus,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Bedenken oder
Anregungen vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen
bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Fundplätze jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie
auch nie ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Dieser
sollte jedoch wie unten ergänzt und auch unbedingt beachtet werden:

**Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche
oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben,
Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen,
auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders.
Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren
Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung
Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich
gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum
Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge
zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. Erika Cappelletto

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 205766-15
Telefax
(04 41) 205766-23

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2026 08:15
An: Planungsbeteiligung
Betreff: [Extern] 130. F-Planänderung „Windpark Südlich Johann-Bunte-Straße“ + B-Plan Nr. 145/A „Prüfgelände – Teilplan A“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502/-503

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
511.010.30.20.10/2025-0024, 25.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2026.03.00481

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
17.04.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

130. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Südlich Johann-Bunte-Straße“; Bebauungsplan Nr. 145/A „Prüfgelände - Teilplan A“, 2. Änderung; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein

Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

z. Hd. Herrn Strentzsch

– per Email –

Bearbeitet von
Carola Kaltofen

E-Mail
carola.kaltofen@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
511.010.30.20.10/2025-0024
25.03.2026

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0441/
95069-197

Oldenburg
16.04.2026

**Stellungnahme des GB4r (regionaler Naturschutz) zu:
130. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Südlich Johann-Bunte-
Straße“ / Bebauungsplan Nr. 145/A „Prüfgelände – Teilplan A“, 2. Änderung**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Vorgang.

Der Geschäftsbereich 4r (regionaler Naturschutz im NLWKN) ist als Träger öffentlicher Belange nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden folgende Hinweise gegeben:

Die Unterlage lässt die Frage nach der Ausweisung der neuen Windenergieflächen als Beschleunigungsgebiete offen.

Der NLWKN erarbeitet aktuell in Abstimmung mit dem MU dezidierte Hinweise für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie Regeln für Minderungsmaßnahmen. Diese Informationen werden den Trägern der Regionalplanung nach Fertigstellung bereitgestellt. Bei Bedarf steht der NLWKN schon jetzt fallspezifisch beratend zur Verfügung. Ausschlussgebiete für Beschleunigungsverfahren können sich nach § 249c (2) Nr. 2 auch bei Vorliegen landesweit bedeutender Vorkommen einer europäischen Vogelart oder einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben, für die ggf. artspezifische Abstandsradien geboten sind.

Minderungsmaßnahmen für ausgewiesene Beschleunigungsgebiete sind nach §6b WindBG sowohl in Bezug auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko als auch das Störungs- und Beschädigungsverbot zu formulieren. Sie können sich sowohl in Bezug auf den Anlagenbetrieb als auch die Bauphase (z.B. in Form von Bauzeitenbeschränkungen) ergeben.

Im vorliegenden Fall können durch die Nähe zu einem wiedervernässten Moorbereich Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Moorfrosch, Schlingnatter) und Vogelarten (z.B. Kiebitz, Kranich) im Umfeld des vorgesehenen Windparks nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Teilprogramms Wind des Landkreises Emsland wurde im Bereich des Brunselmeeres (östlich der Rennstrecke) bereits die hohe Bedeutung für Rast- und Wiesenvögel sowie der Brutnachweis eines Kranichs thematisiert. Vor diesem Hintergrund ergibt sich absehbar die Erforderlichkeit von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, u.a. in Form von Bauzeitenbeschränkungen in (potenziell) sensiblen Bereichen.

Grundsätzlich sind die Belange von Natur und Landschaft durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu vertreten und in das jeweilige Verfahren einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Kaltofen
Bearbeiterin

Engbers, Christina

Von: Revermann, Markus <Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 27. März 2026 08:32
An: Planungsbeteiligung
Betreff: [Extern] Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Anshr. TÖB (FNP 130 I BPL 145A, 2. Änderung).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldrechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Markus Revermann
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 8860-20, mobil +49 (0) 170 / 570 8460, mail Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AÖR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter:
www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Planungsbeteiligung <Planungsbeteiligung@papenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2026 14:36
An: Abheiden, Marco <Marco.Abheiden@papenburg.de>; 'annegret.hellmers@Weener.de' <annegret.hellmers@Weener.de>; 'AST.Aschendorf@LWK-Niedersachsen.de' <AST.Aschendorf@LWK-Niedersachsen.de>; 'BAIUDBwToeB@bundeswehr.org' <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; 'Bauamt@doerpen.de' <Bauamt@doerpen.de>; 'bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de'



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Stadt Papenburg
Fachbereich Planen / Umwelt

stadtplanung@papenburg.de

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 16. April 2026

**130. FNP-Änd. „Windpark Südlich Johann-Bunte-Str.“ und 2.
Änd. B-Plan Nr. 145/A „Prüfgelände Teilplan A“
- Stellungnahme des NABU im Rahmen der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung 25.3.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Holger Buschmann.

Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Unterlagen.

1. Prüfung auf Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen erforderlich

Im Rahmen der geplanten Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie ist insbesondere zu prüfen, ob es sich bei den fraglichen Flächen ganz oder teilweise um Gebiete gemäß § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen) handelt. Dabei ist besonders auf die hohe Bedeutung des Raumes für Wiesenvögel mit den sehr bedeutsamen Flächen östlich und westlich des Testgeländes hinzuweisen. Darüber hinaus ist die hohe Bedeutung des gesamten Bereichs für Fledermäuse bekannt.

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim
Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto
Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

2. Weitere Bestandserfassungen erforderlich

In den „Grundzügen der Planung“ (S. 2) wird dargestellt, dass der Umweltbericht sich inhaltlich auf die bereits vorliegenden Kartierungen der vorausgegangenen Bauleitplanung beziehen kann. Dies ist sicherlich richtig, jedoch sind die bereits vorliegenden Kartierungen nicht ausreichend. Das gilt schon deshalb, weil die nun neu überplanten Flächen weiter nördlich, westlich und südöstlich liegen und deshalb die erforderlichen Untersuchungsradien nicht vollständig abgedeckt werden.

Im Übrigen weist auch der RROP (Anlage zur Begründung Steckbriefe, S. 5 ff. der Datei) auf das erhöhte Konfliktpotential hinsichtlich der Bedeutung der Windenergiefläche für Wiesenbrüter und einen Kartierbedarf hin.

Zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange (u. a. Artenschutz und Eingriffsregelung) sind aus Sicht des NABU bei der vorliegenden Biotoptypenausstattung insbesondere die Tierartengruppen Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu kartieren. Dabei sind im Hinblick auf Brutvögel insbesondere auch Horstbäume und Höhlenbäume, mit Bezug auf Fledermäuse (potentielle) Quartierbäume und bei Amphibien auch die Wanderbewegungen zu erfassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag für den
NABU-Regionalverband

In Vertretung für den
NABU-Landesverband Niedersachsen



Katja Hübner



Katja Hübner